

**Satzung des Zweckbetriebs
Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung
der Hochschule Darmstadt
vom 25.01.2022**

Inhalt

Präambel.....	2
§ 1 Zweck.....	2
§ 2 Aufgaben.....	2
§ 3 Selbstlosigkeit	3
§ 4 Mittelverwendung.....	3
§ 5 Begünstigung.....	3
§ 6 Leitung.....	3
§ 7 Beirat	4
§ 8 Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der Hochschule Darmstadt.....	5
§ 9 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen sowie Entgelte.....	5
§ 10 Auflösung/ Aufhebung	5
§ 11 Inkrafttreten.....	5

Präambel

Das Präsidium der Hochschule Darmstadt hat am 25.01.2022 auf der Grundlage von § 43 Abs. 8 des Hessischen Hochschulgesetzes (HHG) vom 14. Dezember 2021 (GVBl. S. 931) die nachfolgende Satzung zur Einrichtung des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ der Hochschule Darmstadt beschlossen.

§ 1 Zweck

Inhalt des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ ist die Durchführung von wissenschaftlicher Weiterbildung jeglicher Art und damit die Erfüllung des gemeinnützigen Zweckes nach § 52 Abs. 2 Nr.7 Abgabenordnung (im Folgenden AO).

§ 2 Aufgaben

Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Planung, Vermarktung, Organisation, Durchführung und Administration der entsprechenden Weiterbildungsangebote verwirklicht. Das sind insbesondere:

1. die Durchführung von Vortragsveranstaltungen, Seminaren sowie sonstigen Veranstaltungen, die das Zentrum in Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und deren Mitgliedern sowie mit anderen Hochschulen, Forschungsinstituten, Industriebetrieben und sonstigen Einrichtungen durchführt.
2. die Durchführung von wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten, auch mit Einrichtungen außerhalb der Hochschule. Dazu gehören
 - a) die Durchführung von weiterbildenden Bachelorstudiengängen gem. § 20 Abs. 2 HHG,
 - b) die Durchführung von weiterbildenden Masterstudiengängen gem. § 20 Abs. 3 HHG,
 - c) die Durchführung von weiterbildenden Zertifikatsangeboten gem. § 20 Abs. 4 HHG.
3. die Übernahme von Aufgaben im Rahmen der Vermarktung wissenschaftlicher Weiterbildungsangebote.
4. die Übernahme von beratenden und administrativen Aufgaben im Kontext der Betreuung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern der wissenschaftlichen Weiterbildungsangebote.
5. die Übernahme von organisatorischen und verwaltungstechnischen Aufgaben bei der Durchführung von Veranstaltungen der wissenschaftlichen Weiterbildung, auch mit anderer Einrichtungen der Hochschule.
6. die Beratung der Fachbereiche und Einrichtungen der Hochschule Darmstadt bei der Planung, der Formatwahl, der Durchführung sowie der Weiterentwicklung und des Qualitätsmanagements von entsprechenden Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung.
7. die Anregung, Entwicklung und Koordination von neuen Angeboten der wissenschaftlichen Weiterbildung.

§ 3 Selbstlosigkeit

Der Zweckbetrieb „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 4 Mittelverwendung

1. Mittel des Zweckbetriebes „Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung“ dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Hochschule Darmstadt als Trägerkörperschaft erhält keine Zuwendungen aus den Mitteln des „Zentrums für wissenschaftliche Weiterbildung“.
2. Die Hochschule Darmstadt erhält bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

§ 5 Begünstigung

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Leitung

1. Die Geschäftsführung des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ wird vom Präsidium der Hochschule Darmstadt berufen und abberufen.
2. Die Geschäftsführung vertritt innerhalb der Hochschule den Zweckbetrieb „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ und führt die Geschäfte in eigener Zuständigkeit. Sie wirkt maßgeblich bei der Entwicklung strategischer Konzepte zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung mit. Sie ist gegenüber den Mitgliedern des Präsidiums und des Beirats (§ 7) auskunfts- und rechenschaftspflichtig und trägt die Verantwortung für die Verwendung der Mittel.
3. Die Geschäftsführung stellt für das jeweilige Haushaltsjahr einen Wirtschaftsplan unter Beteiligung der/des Beauftragten für den Haushalt auf. Der Wirtschaftsplan ist vom Präsidium der Hochschule zu genehmigen. Das Haushaltsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
4. Soweit nicht eine andere Einrichtung dies übernimmt, ist die Geschäftsführung für den ordnungsgemäßen Ablauf der wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen verantwortlich.
5. Verträge, welche die Aufnahme und den Ablauf von wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen regeln, sind von der Geschäftsführung zu unterschreiben. Verträge von grundsätzlicher Bedeutung bzw. erheblichen finanziellen Auswirkungen für die Hochschule sind von der Präsidentin/dem Präsidenten der Hochschule Darmstadt zu unterschreiben. Erhebliche finanzielle Auswirkungen liegen insbesondere vor, wenn Verträge mit mehrjähriger Bindung über den genehmigten Wirtschaftsplan hinaus eingegangen werden.

6. Die Geschäftsführung ist gegenüber dem zugeordneten Personal des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ fachlich weisungsbefugt.
7. Bei ihrer/seiner Abwesenheit vertritt sie/ihn seine Stellvertreterin/sein Stellvertreter.

§ 7 Beirat

1. Für den Zweckbetrieb „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ wird ein wissenschaftlicher Beirat gebildet. Die Mitgliedschaft im wissenschaftlichen Beirat ist ehrenamtlich.
2. Der Beirat besteht aus 9 stimmberechtigten Mitgliedern, davon 5 Mitglieder aus der Professorenschaft, 2 Externe sowie 2 Studierende in Weiterbildungsstudiengängen.
3. Darüber hinaus gehören dem Beirat als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht das Präsidium und die Geschäftsführung an. Zudem können Fachbereiche, die wissenschaftliche Weiterbildungsangebote anbieten, jeweils ein beratendes Beiratsmitglied ohne Stimmrecht entsenden.
4. Die stimmberechtigten Beiratsmitglieder werden für vier Jahre vom Präsidium berufen. Eine einmalige Wiederberufung ist zulässig. Studentische Beiratsmitglieder werden auf Vorschlag der Geschäftsführung berufen. Scheidet ein Beiratsmitglied vorzeitig aus, so wird ein Ersatzmitglied für die verbleibende Restdauer berufen.
5. Der wissenschaftliche Beirat wählt den/die Vorsitzende/n sowie eine/n Stellvertreter/in.
6. Der wissenschaftliche Beirat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Der wissenschaftliche Beirat tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr zusammen. Zu den Sitzungen lädt die Geschäftsführung des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ ein.
8. Aufgaben des Beirats sind:
 - a) die Beratung der Geschäftsführung in allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei der Aufgabenstellung und -wahrnehmung sowie bei der Weiterentwicklung des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“.
 - b) die Abstimmung mit der Geschäftsführung über strategische Planungen.
 - c) die Unterstützung und Beratung der Geschäftsführung in Marketing- und Akquisemaßnahmen.
 - d) die Überprüfung von Qualitätsstandards.
9. Über die Sitzungen des Beirats ist ein Protokoll zu erstellen.

§ 8 Zusammenarbeit mit den Fachbereichen und anderen Einrichtungen der Hochschule Darmstadt

Der Zweckbetrieb „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ kann Ressourcen und Einrichtungen der Fachbereiche und der zentralen Einrichtungen der Hochschule Darmstadt im Einvernehmen mit der zuständigen Dekanin oder dem zuständigen Dekan bzw. der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung in Anspruch nehmen. Das Lehrangebot nach § 18 HHG muss sichergestellt bleiben, § 20 Abs. 1 Satz 3 HHG.

§ 9 Teilnehmerinnen oder Teilnehmer an wissenschaftlichen Weiterbildungsveranstaltungen sowie Entgelte

1. Personen, die an wissenschaftlich weiterbildenden Zertifikatsangeboten teilnehmen, sind Weiterbildungsteilnehmerinnen und Weiterbildungsteilnehmer der h_da. Die Teilnahmevoraussetzungen richten sich nach § 20 Abs. 4 Satz 1 HHG. Von den Weiterbildungsteilnehmerinnen/Weiterbildungsteilnehmern wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung der Entgelte sowie der Entgelterhebung findet § 20 Absatz 5 HHG Anwendung.
2. Personen, die gem. Hessisches Hochschulgesetz § 20 Abs. 2 und 3 einen wissenschaftlich weiterbildenden Bachelor- oder Masterstudiengang absolvieren, werden ordentlich eingeschrieben. Von Ihnen wird ein Teilnahmeentgelt erhoben. Hinsichtlich der Kalkulation und Festsetzung der Entgelte sowie der Entgelterhebung findet § 20 Abs. 5 HHG Anwendung.

§ 10 Auflösung/ Aufhebung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Zweckbetriebs „Zentrum für wissenschaftliche Weiterbildung“ der Hochschule Darmstadt oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Hessische Ministerium für Wissenschaft und Kunst, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt nach der Genehmigung des Zweckbetriebs durch das Finanzamt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Mitteilungen der Hochschule Darmstadt in Kraft.

Darmstadt, den 25.01.2022


Prof. Dr. Ralph Stengler
Präsident der Hochschule Darmstadt